

Es gelten für 2019 folgende Besondere Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids des Bundes für Gedenkstättenfahrten:

1. Die Grundsätze des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) sind zu beachten.
2. Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweiligen gültigen Fassung anzuwenden. Sondertarife sind zu nutzen. Dienstlich erworbene Meilengutschriften, Prämien oder Vergünstigungen dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Verrechnungen (z. B. Änderung der Flugklasse, Up-Grading) sind nicht zulässig. Eine Verwertung zu privaten Zwecken ist in jedem Fall unzulässig, auch wenn eine rechtzeitige dienstliche Verwertung nicht möglich ist und daher der Verfall der Meilengutschrift, Prämie oder Vergünstigung droht (s. <https://vwww.bva.bund.de/Formularcenter-Zuwendungen>).
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung des Projekts die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745) anzuwenden.
5. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umsetzung konsequent zu berücksichtigen. insbesondere wird auf die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz (neu) hingewiesen.
6. Im Rahmen der Zuwendung gewonnene Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des BMFSFJ.
7. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Tagungsunterlagen, Flyer, Plakaten, Radio, Fernsehen und Internet) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMFSFJ hinzuweisen. Soweit möglich, ist das Logo des BMFSFJ zu nutzen; darüber ist der Zusatz „gefördert vom“ anzubringen. Das Logo erhalten Sie bei Frau Janin Kowalewski (Referat ÖA im BMFSFJ; E-Mail: janin.kowalewski@bmfsfj.bund.de).
8. Von aus der Zuwendung finanzierten Veröffentlichungen bitte ich mir jeweils zwei Freixemplare zuzusenden.
9. Wenn im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit geplant ist, neben dem Zuwendungsgeber gleichzeitig Sponsoren zu benennen, ist die vorherige Zustimmung des BMFSFJ einzuholen.
10. Sie sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber das einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, sofern Sie selber Urheber der Ergebnisse sind. Ansonsten ist das genannte Nutzungsrecht zu übertragen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, müssen Sie sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und Ihrerseits das BMFSFJ von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen. Sie können die Einräumung dadurch vollziehen, dass Sie die beigefügte Nutzungseinräumung (Formblatt RM) unterschrieben zurücksenden.
11. Aus dieser Zuwendung beschaffte Gegenstände unterliegen einer zeitlichen Bindung vom 01.01.2019 - 31.12.2019. Innerhalb dieses Zeitraumes ist meine Genehmigung einzuholen, wenn die Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden sollen. Insoweit behalte ich mir Nutzungs-/Verwertungsrechte vor. Zum Ablauf der zeitlichen Bindung wird entschieden, ob Sie über die Gegenstände frei verfügen dürfen, die für den Verwendungszweck nicht mehr benötigten Gegenstände zu übereignen oder zu einem vom BMFSFJ dann festzulegenden Mindesterloß zu veräußern sind.